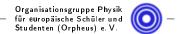


Satzung des Orpheus e.V. vom 14.01.2017



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Gremien des Vereins	3
3	Abschließendes	4



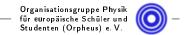
1 Allgemeines

- Name des Vereins ist "Organisationsgruppe Physik für europäische Schüler und Studenten" (Orpheus)
- 2. Sitz des Vereins ist München.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere der mathematischen und naturwissenschaftlichen Interessen junger Menschen. Zu diesem Zwecke organisiert der Verein Seminare, Führungen durch Forschungseinrichtungen und ähnliche Veranstaltungen.
- 4. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. a) Mitgliedschaft wird auf Antrag durch den Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erlangt. Dabei richtet sich der Verein an alle an Physik interessierten jungen Menschen, insbesondere an die Teilnehmer des deutschen Auswahlverfahrens zur Internationalen Physik-Olympiade.
 - b) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - c) Für die Aufnahme in den Verein gelten keine Altersbeschränkungen. Jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr abgeschlossen hat, hat auf Mitgliederversammlungen aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat, hat auf Mitgliederversammlungen passives Wahlrecht in den Vorstand. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr abgeschlossen hat, hat passives Wahlrecht in allen anderen Gremien des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand geschaffen werden. Minderjährige Mitglieder haben nur dann aktives und passives Wahlrecht, wenn dem Verein eine schriftliche Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter zur persönlichen Ausübung des jeweiligen vorliegt. Eine Ausübung des Wahlrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
 - d) Nach Anhörung des Betroffenen und bei Vorhandensein triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten gelten Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder.
- 6. a) Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedsgruppen von den Beiträgen befreien.

b) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht gezahlt haben, können nach einfacher Mahnung ausgeschlossen werden. Mahnung und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand.

2 Gremien des Vereins

- 1. a) Die Mitgliederversammlung ist wichtigstes Gremium des Vereins.
 - b) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern Sie tritt zusammen, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform vom Vorstand oder dessen Beauftragten einberufen wird oder wenn dies 20 v.H. der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
 - d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und faßt Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
 - e) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
 - f) Zu Beginn der Versammlung legen die Anwesenden einen Schriftführer fest. Das von diesem angefertigte Protokoll ist vom Schriftführer und von mindestens einem Vorstandsmitglied, bei Neuwahlen einem Mitglied des neuen Vorstands, zu unterzeichnen.
 - g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten.
 - h) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in dessen Vertretung geleitet.
- 2. a) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
 - c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte bzw. überträgt diese an andere Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
 - d) Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt und kann jederzeit dadurch abgewählt werden, dass ein neuer Vorstand gewählt wird.
 - e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26 EStG erhalten.
- 3. a) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt anzufragen, der Mitgliederversammlung online beizuwohnen. Es wird versucht, dies technisch zu ermöglichen.
 - b) Falls ein Mitglied online der Mitgliederversammlung beiwohnt, wird sein Stimmrecht nicht beeinträchtigt.



3 Abschließendes

- 1. Diese Satzung wurde am 14.01.2017 bei der Mitgliederversammlung in Leipzig beschlossen.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen (Geschäftsnummer VR 18866). Mit dieser Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3. Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zur Verwendung für die Bildung auf dem Gebiet der Physik.